

## Anlage 1

### Abgrenzung der Kosten von Fraktionskostenzuschüssen und Aufwandsentschädigungen

#### Fraktionskostenzuschüsse

Die Fraktionskostenzuschüsse sind für die Aufwendungen, die **den Fraktionen** innerhalb ihrer Fraktionsarbeit entstehen, soweit sich diese Arbeit auf kommunale Aufgaben bezieht, zu verwenden.

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **zulässig**:

1. Die Raumnutzung außerhalb des Rathauses
2. Büromaterial (z.B. Papier)
3. Personalkosten
4. Porto/Telefon/Fax/Mail
5. Fachliteratur
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Reisekosten
8. Durchführung von Fraktionssitzungen

Die Verwendung dieses Zuschusses ist für folgende Zwecke **unzulässig**:

1. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (aus denen z.B. kleinere Geschenke, Fernsprechgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen)
2. Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden
3. Spenden
4. Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen)

#### Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen sind für Aufwendungen, die den **einzelnen Mandatsträgern** entstehen, zu verwenden.

Die Aufwandsentschädigungsatzung ist für folgende Zwecke **zulässig/gedacht**:

1. Ersatz von Aufwendungen innerhalb der monatlichen Aufwandsentschädigung
2. Sitzungsgeld
3. Verdienstaussfall
4. Kinderbetreuung
5. Evtl. Pauschalstundensatzes
6. Fahrtkosten
7. Reisekosten
8. Anfallende Sachkosten von Schiedspersonen

Die Aufwandsentschädigungsatzung ist für folgende Zwecke **unzulässig/nicht gedacht**:

1. Ruhende Mandate
2. Für Fraktionsarbeit (siehe linke Spalte)